

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende

Abwasser- und Fäkalschlammannahmesatzung und Gebührensatzung der Stadt Cham

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Cham betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

§ 2 Annahme

- (1) Die Stadt Cham nimmt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Abwasser aus abflusslosen Gruben, Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und sonstiges Abwasser auf der Kläranlage Cham an.
- (2) Bezüglich des angelieferten Abwassers oder Fäkalschlamm wird auf die Einleitungsbedingungen und das Einleitungsverbot gemäß § 16 der Entwässerungssatzung der Stadt Cham verwiesen.
- (3) Die Annahme kann verweigert werden, wenn das Abwasser oder der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres übernommen und entsorgt werden kann.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Stadt Cham erhebt für die direkte Annahme von Abwasser und Fäkalschlamm und dessen Entsorgung Gebühren.

§ 4 Annahme- und Entsorgungsgebühr

- (1) Die Annahme und Entsorgungsgebühr wird nach dem Rauminhalt des angelieferten Abwassers und Fäkalschlamm berechnet.
Der Rauminhalt des angelieferten Abwassers und Fäkalschlamm wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 1,29 € pro Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Gruben und
 - b) 23,50 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen.

§ 5 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zu der Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Annahme und Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung von Abwasser und Fäkalschlamm.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Anlieferer bzw. der Eigentümer des entsorgten Anwesens.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit

Die Annahme- und Beseitigungsgebühr wird für jede Anlieferung berechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Cham, 09. Dezember 2022



Stadt Cham

[Handwritten signature]

Stoiber

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 09. Dezember 2022 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 12.12.2022 und der Chamer Zeitung vom 10.12.2022 hingewiesen.

Cham, 12. Dezember 2022



Stadt Cham

[Handwritten signature]

Stoiber

Erster Bürgermeister